

Departement Umweltsystemwissenschaften D-USYS

Reglement für das Agrar-Praktikum im Bachelor-Studiengang Agrarwissenschaften

Revision 2018

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹Dieses Reglement legt die Bedingungen für den Erwerb der Kreditpunkte für das Agrar-Praktikum fest.

²Das Agrar-Praktikum ist Bestandteil des Bachelor-Studiengangs Agrarwissenschaften (Art. 10, 19, 20, 33 und 35 Studienreglement für den Bachelor-Studiengang Agrarwissenschaften vom 13.10.2015).

Art. 2 Ziele des Agrar-Praktikums

Im Agrar-Praktikum verknüpfen die Studierenden die im Studium erworbenen Fachkenntnisse mit der landwirtschaftlichen Praxis in der Schweiz. Durch das Mitarbeiten auf einem gemischtwirtschaftlichen Haupterwerbsbetrieb stellen die Studierenden den Bezug zwischen Theorie und Praxis her. Dadurch fördert das Agrar-Praktikum das systemorientierte kritische Denken und Handeln. Die Studierenden bearbeiten Aufgaben, die mit dem Landwirtschaftsbetrieb zusammenhängen. Zudem reflektieren und präsentieren sie den Praktikumsaufenthalt.

2. Abschnitt: Agrar-Praktikum

Art. 3 Bestandteile und Umfang

¹Das Agrar-Praktikum setzt sich aus den folgenden drei Bestandteilen zusammen:

- a. Praktikumsvorbereitung (vgl. Art. 5) bestehend aus einführenden Veranstaltungen, Wahl des Praktikumsbetriebes, Abschluss des Praktikumsvertrages, sowie den Ausbildungstagen;
- b. Praktikumsaufenthalt (vgl. Art. 6) von mindestens 10 Wochen Dauer;
- c. Praktikumsnachbereitung (vgl. Art. 7) bestehend aus der Präsentation des Praktikumsaufenthaltes und der Evaluation der Lehrveranstaltung

Art. 4 Praktikumsbetrieb

¹Der Praktikumsaufenthalt wird auf einem gemischtwirtschaftlichen Haupterwerbsbetrieb in der Schweiz absolviert, welcher im webbasierten System des Praktikantendienstes der Studienrichtung Agrarwissenschaften aufgelistet ist.

²Der gemischtwirtschaftliche Haupterwerbsbetrieb ist gleichzeitig Lehrbetrieb für die landwirtschaftliche Ausbildung der Kantone.

³Die Betriebsauswahl bedarf vor Beginn des Praktikumsaufenthaltes der Genehmigung des Praktikantendienstes.

Art. 5 Praktikumsvorbereitung

¹Die Studierenden suchen sich selbständig einen geeigneten gemischtwirtschaftlichen Haupterwerbsbetrieb.

²Die Studierenden besuchen obligatorisch Informationsveranstaltungen und Ausbildungstage, welche von der Studienrichtung Agrarwissenschaften organisiert werden.

Art. 6 Praktikumsaufenthalt

¹Der Praktikumsaufenthalt dauert mindestens 10 Wochen, inklusive Ferienanteil, bei einem Vollzeit-Arbeitspensum, basierende auf den Lohnrichtlinien für familienfremde Arbeitskräfte die zwischen dem Schweizer Bauernverband (SBV), dem schweizerischen Bäuerinnen- und Landfrauenverband (SBLV) und der Arbeitsgemeinschaft der Berufsverbände landwirtschaftlichen Angestellter (ABLA) vereinbart werden.

²Der gesamte Praktikumsaufenthalt wird nach dem 4. Bachelor-Semester und vor Beginn des 5. Bachelor-Semester absolviert.

³Der gesamte Praktikumsaufenthalt wird auf demselben Praktikumsbetrieb absolviert.

⁴Während des Praktikumsaufenthaltes arbeiten die Studierenden auf den Betrieb mit und bearbeiten eine Betriebs- und Lerndokumentation. Zudem führen sie drei Gespräche mit der Betriebsleitung.

⁵Ein Abbruch des Praktikumsaufenthaltes mit Praktikumswechsel hat zur Folge, dass die bereits absolvierte Praktikumszeit nicht angerechnet wird. In begründeten Einzelfällen kann der Studiendirektor/die Studiendirektorin mit Absprache des Praktikantendienst Agrarwissenschaften Ausnahmen von Art 6, Abs. 5 genehmigen (vgl. Art. 10).

Art. 7 Praktikumsnachbereitung

¹Bestandteile der Praktikumsnachbereitung sind:

- a. Präsentation des Praktikumsbetriebes und des Praktikumsaufenthaltes;
- b. Evaluation der Lehrveranstaltung Agrar-Praktikum.

Art. 8 Aufgaben des Praktikantendienstes

¹Der Praktikantendienst der Studienrichtung Agrarwissenschaften unterstützt Bachelor-Studierende der Studienrichtung Agrarwissenschaften bei der Vorbereitung und Durchführung des Praktikumsaufenthaltes und stellt für Studierende und Praktikumsgeber entsprechende Informationen bereit.

²Der Praktikantendienst führt ein webbasiertes System zur Unterstützung der Studierenden bei der Suche von Praktikumsbetrieben.

³Der Praktikantendienst organisiert die Ausbildungstage und die Praktikumsnachbereitung.

⁴Der Praktikantendienst bewilligt vor dessen Beginn den Praktikumsaufenthalt aufgrund des Praktikumsvertrages.

Art. 9 Anerkennung, Erteilung von Kreditpunkten

¹Der Praktikantendienst der Studienrichtung Agrarwissenschaften entscheidet über die Anerkennung des Agrar-Praktikums auf Grund folgender Dokumente und Leistungen:

- a. Besuch der vorbereitenden obligatorischen Veranstaltungen;
- b. Vom Praktikantendienst bewilligter Praktikumsvertrag;
- c. Absolvierter Praktikumsaufenthalt, bescheinigt durch die Betriebsleitung;
- d. Schriftliche Dokumentation über den Praktikumsaufenthalt;
- e. Präsentation des Praktikumsbetriebes und des Praktikumsaufenthaltes.
- f. Evaluation der Lehrveranstaltung Agrar-Praktikum.

²Die Leistungskontrollen werden mit dem Prädikat „bestanden“/„nicht bestanden“ bewertet. Für eine Anerkennung des Agrar-Praktikums müssen alle Dokumente beim Praktikantendienst Agrarwissenschaften eingereicht und die Leistungskontrollen bestanden sein.

³Eine nicht bestandene Leistung kann nur einmal wiederholt werden.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 10 Sonderfälle

Der Studiendirektor/die Studiendirektorin kann in Absprache mit dem Praktikantendienst Agrarwissenschaften auf begründetes Gesuch hin, über sämtliche Abweichungen und Sonderfälle entscheiden oder Abweichungen von diesem Reglement bewilligen.

Art. 11 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf Beginn des Frühjahrssemesters 2017 in Kraft.

Erste Version verabschiedet an der Departementskonferenz des D-USYS am 03.03.2017.

Angepasst am 17.9.2018, UK Nr. 27, Abstimmung: einstimmig angenommen (9/0/0).

Angepasste Version verabschiedet an der Departementskonferenz des D-USYS am 14.12.2018.

Redaktionelle Anpassungen am 26.09.2023 der UK Nr. 05 vorgelegt.